

Sondernummer 1

Stand: Februar 2009

Rauchfangkehrer

Wissenswertes über Kehrtarif, Kehrfristen,
Gebührenabrechnungen und Reklamation

Die Broschüre „Rauchfangkehrer, Wissenswertes über Kehrtarif, Kehrfristen, Gebührenberechnungen und Reklamation“ soll Konsumenten den Kehrtarif erklären und eine Hilfe bei der Überprüfung der Rauchfangkehrerrechnung anbieten.

Zusätzlich dazu unterstützt die Arbeiterkammer die Konsumenten beim Umgang mit Rauchfangkehrern und Rauchfangkehrerrechnungen durch persönliche Beratungen.

Derzeit ist weiterhin der Kehrtarif 2005 in Kraft. Dieser wurde im Jahr 2005 außerordentlich erhöht, sodass seitdem keine Erhöhungen des Tarifs vorgenommen wurden. Die Verordnung des Kehrtarifs liegt dieser Broschüre bei.

Innsbruck, im Februar 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Reinigungs- und Überprüfungsfristen.....	1
Einzelfeuerstätten	3
Zentralheizungsanlagen	3
Messung der Abgaswerte	3
Dichtheitsprüfung.....	4
Kehrbuch.....	4
2. Kehrtarif	4
Rauchfang	5
Kessel	5
Sonstige Kosten	6
Abmeldung eines Rauchfanges.....	6
Detaillierte Jahresrechnung.....	6
3. Rauchfangkehrerwechsel.....	6
4. Berechnungsbeispiele	8
5. Empfehlung der AK für die Konsumenten	14
Anhang	
Kehrgebiete in Tirol.....	15
Beilage	
aktuellel Kehrtarif (Auszug aus Boten für Tirol)	

Rauchfangkehrer

Rauchfangkehrerkosten treffen in Tirol alle Haushalte, entweder direkt oder indirekt im Rahmen der Betriebskostenabrechnung.

Im Zusammenhang mit Rauchfangkehrern ergeben sich immer wieder Fragen der Konsumenten, die häufigsten davon sind:

- Wie oft und was muss der Rauchfangkehrer kehren bzw. wie oft darf er das Kehrobjekt (Haus, Wohnung) aufsuchen?
- Wie viel darf er für diese Leistungen in Rechnung stellen (Kehrtarif)?
- Kann man den Rauchfangkehrer wechseln?

Die Experten der AK-Wirtschaftsabteilung haben in dieser Broschüre die wesentlichen Punkte zusammengefasst, darin findet sich Wissenswertes über den Kehrtarif, die Kehrfristen, die Abrechnung sowie eine kurze Erklärung anhand von Beispielen.

1. Reinigungs- und Überprüfungsfristen

Die Reinigungs- und Überprüfungsfristen sind im § 10 der Tiroler Feuerpolizeiordnung (TFPO) landesgesetzlich geregelt (gelten daher nur für Tirol).

Die Anzahl der durchzuführenden Kehrungen bzw. Überprüfungen hängt in erster Linie von der Art der Heizungsanlage ab. Es muss unterschieden werden, ob es sich um Einzelfeuerstätten (Kachelofen und Zusatzherde) oder um Zentralheizungsanlagen handelt und welcher Brennstoff verwendet wird (Gas, Öl, Holz, Pellets).

Die Anlage zu § 10 TFPO gibt folgenden Überblick:

Art der Feuerungsanlage	Brennstoff	Anzahl der Kehrungen Überprüfungen pro Jahr	Bemerkungen
Einzelfeuerstätten	Gas	1 x	1), 2)
	Heizöl extra leicht	3 x	4)
	Pellets	2 x	4)
	Sonstige Festbrennstoffe	4 x	4)
offene Kamine	Festbrennstoffe	2 x	1)
Zentralheizungsanlagen (Anlagen nach § 2 Abs. 2 des Tiroler Heizungsanla- gengesetzes 2000, LGBl. Nr. 34, in der jeweils geltenden Fassung und Anlagen nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2002)	Gas, auch Brennwerttechnik	1 x	1), 2)
	Heizöl extra leicht	1 x	3)
	Heizöl extra leicht Brennwerttechnik	1 x	1), 2)
	Heizöl leicht	< 400 kW: 2 x/ >400 kW 3 x)	
	Heizöl sonstige	5 x	
	Pellets, auch Brennwerttechnik	2 x	
	Festbrennstoffe mit händischer Beschickung	4 x	
	Festbrennstoffe mit automatischer Beschickung	2 x	
Fernwärme-Heizzentralen (Fernwärmeversorgungs- anlagen mit gewerbe- rechtlicher Genehmigung und Personal zur Betreuung der Feuerungsanlage samt Abgasreinigung)	Gas	1 x	1), 2)
	Heizöl extra leicht	2 x	4)
	Heizöl leicht, Heizöl schwer	4 x	4)
	Biomasse	4 x	4)
	Biomasse mit Rauchgaskondensat ion	1 x	1), 4)
Räucheranlagen, privat		2 x	
Räucheranlagen, gewerblich		4 x	
<p>1) nur Überprüfung, erforderlichenfalls Reinigung</p> <p>2) Reinigung nur Rauch- bzw. Abgasfang</p> <p>3) Wenn sich aufgrund der Überprüfung nach § 8 Abs. 1 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000 ergibt, dass der Kohlenmonoxidgehalt der Abgase bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung den Wert von 100 mg/m³ und bei Heizungsanlagen mit einer größeren Brennstoffwärmeleistung den Wert von 80 mg/m³, jeweils bezogen auf 3 v. H. Volumenskonzentration Sauerstoff im Abgas überschreitet, erhöht sich die Anzahl der Kehrungen/Überprüfungen pro Jahr auf 2 x. Die Volumseinheit des Abgases ist auf 0° C und 1.013 mbar nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.</p> <p>4) Selbstreinigung der Feuerstätte einschließlich Verbindungsstück sowie bei Fernwärme-Heizzentralen der Abgasführung und der allenfalls vorhandenen Abgasreinigungsanlagen zulässig</p>			

Erläuterung zu nebenstehender Tabelle:

Einzelfeuerstätten (Kachelofen, Zusatzherde, Küchenherde)

Die Feuerstätte wie auch das Verbindungsstück können durch den Eigentümer selbst gereinigt werden.

Den Rauchfang hat der Kaminkehrer 4 x jährlich während der Heizperiode zu überprüfen bzw. wenn erforderlich zu reinigen, die Abstände dürfen 2 Monate nicht wesentlich unterschreiten. Der Rauchfangkehrer hat also das Kehrobjekt 4 x jährlich aufzusuchen. Die Gebühr ist unabhängig davon, ob eine Kehrung oder nur eine Kontrolle durchgeführt wurde, es wird nämlich eine Jahresfixgebühr verrechnet.

Zentralheizungsanlagen

Gas (mit bzw. ohne Brennwerttechnik):

Der Kaminkehrer muss 1 x jährlich den Abgasfang (Rauchfang) überprüfen, wenn erforderlich reinigen (also kehren). Die Gasheizung selbst muss der Kaminkehrer nicht reinigen.

Heizöl extra leicht (ohne Brennwerttechnik)

Reinigungs- bzw. Überprüfungspflicht des Rauchfanges und des Kessels: 1 x jährlich
Ergibt sich bei der jährlich durchzuführenden Abgasmessung ein Kohlenmonoxidgehalt (CO-Gehalt) von mehr als 100 mg/m³, erhöht sich die Anzahl der Pflichtkehrungen/-überprüfungen auf 2 x jährlich.

Heizöl extra leicht (mit Brennwerttechnik)

Reinigungs- bzw. Überprüfungspflicht des Rauchfanges: 1 x jährlich

Es besteht keine Kesselkehrpflicht bei Brennwerttechnik!

Pellets (mit bzw. ohne Brennwerttechnik)

Reinigungs- bzw. Überprüfungspflicht des Rauchfanges und des Kessels: 2 x jährlich

Festbrennstoffe (z.B. Holz-Zentralheizung)

Reinigungs- bzw. Überprüfungspflicht des Rauchfanges und des Kessels: jeweils 4 x jährlich, bei automatischer Beschickung: 2 x jährlich

Messung der Abgaswerte: gilt für Zentralheizungsanlagen

Grundsätzlich besteht für den Eigentümer ein Wahlrecht, ob er die Abgasmessung durch den Rauchfangkehrer, Heizungsinstallateur oder Servicetechniker durchführen lässt. Bei Einzelfeuerstätten ist keine Abgasmessung erforderlich.

Gasheizung:

Gemäß § 13 Tiroler Gasgesetz muss alle 3 Jahre eine Abgasmessung durchgeführt werden (durch Installateur, Servicetechniker oder Rauchfangkehrer). Zusätzlich muss die Gasheizung alle 3 Jahre dahingehend überprüft werden, ob sie den technischen Erfordernissen (z.B. Sicherheits-, Brandschutztechnik) entsprechen, diese Überprüfung darf nur ein befugter Gasinstallateur vornehmen.

Öl- und Festbrennstoff-Zentralheizungen:

Gemäß § 8 Tiroler Heizungsanlagengesetz ist einmal jährlich eine Abgasmessung vorgeschrieben.

Wird die Messung durch den Installateur oder Servicetechniker durchgeführt (z.B. im Rahmen eines Wartungsvertrages), so ist der Messbefund dem Rauchfangkehrer vorzulegen, der verpflichtet ist, diesen zu kontrollieren. Wird er nicht vorgelegt, besteht Anzeigepflicht bei der Behörde.

Dichtheitsprüfung

Alle 5 Jahre ist gem. § 10 Abs. 5 TFPO bei Überdruckfängen (Brennwertgeräte) eine wiederkehrende Dichtheitsprüfung durch den Rauchfangkehrer vorgeschrieben.

Kehrbuch

Der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte über eine Feuerungsanlage hat gem. § 15 TFPO ein Kehrbuch zu führen, welches beim zuständigen Gemeindeamt zum Selbstkostenpreis erhältlich ist. Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, das Datum und die Art der Tätigkeit (Reinigung, Überprüfung) einzutragen und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

2. Kehrtarif

Der Kehrtarif ist in einer Verordnung des Landes Tirols geregelt, siehe beiliegende Kopie. Die Beträge sind Nettobeträge, diese erhöhen sich also um die 20%ige Mehrwertsteuer! Für den Kehrtarif ist die Gewerbeabteilung der Tiroler Landesregierung zuständig.

Der derzeit gültige Kehrtarif 2005 ist seit 3.2.2005 gültig. Er wurde seitdem nicht mehr erhöht, da die damalige Erhöhung zum Kehrtarif 2005 mit drastischen Steigerungen verbunden war.

Die wichtigsten Positionen des Kehrtarifs 2005 lassen sich wie folgt näher darstellen:

Reinigung bzw. Überprüfung des Rauchfanges (Jahresgebühr!)

Diese Jahresgebühr hängt von der Art der Heizungsanlage ab, bis einschließlich des 4. Geschosses beträgt sie:

- bei 1 x jährlicher Pflichtreinigung (betrifft also Gaszentralheizungsanlagen und Heizöl extra leicht): € 18,53
- bei 2 x jährlicher Pflichtreinigung (Pellets): € 25,56
- alle anderen (Kachelöfen, Zusatzherde, Festbrennstoff-Zentralheizungen): € 32,59

Diese oben angeführten Kosten erhöhen sich in der Regel um den in § 3 angeführten 50%igen Erschwerniszuschlag, der nur dann nicht eingehoben werden darf, wenn sich im Dachgeschoss ein Kaminkehrtürchen befindet und die Kehrung stehend durchgeführt werden kann. Die Netto-Jahreskosten pro Kamin betragen dementsprechend:

€ 18,53 + 50 % = € 27,80 (Gas, Heizöl extra leicht)

€ 25,56 + 50 % = € 38,34 (Pellets)

€ 32,59 + 50 % = € 48,89 (Kachelöfen, Zusatzherde, Festbrennstoff-Zentralheizung)

Diese Gebühr darf der Kaminkehrer unabhängig von der konkreten Anzahl der durchgeführten Kehrungen als Jahresgebühr einheben; je nach Erfordernis kann anstelle einer Kehrung auch nur eine Überprüfung stattfinden.

Beispiel: Kachelofen

Der Kaminkehrer kehrt den Rauchfang 1 x jährlich und macht 3 Überprüfungen. Somit hat er die insgesamt 4 notwendigen Pflichtbesuche erfüllt und kann den Jahresnettobetrag von € 48,89 einheben.

Reinigung des Kessels (Zentralheizung)

Der Tarif für die Kesselreinigung beträgt pro Reinigung bis 35 kW € 23,45.
(keine Jahresgebühr!)

Darin inkludiert ist die Reinigung des Verbindungsstückes bis zu einer Länge von 2 Metern. Bei einer höheren maximalen Nennheizleistung des Kessels (am Typenschild ersichtlich) als 35 kW erhöht sich der Tarif gem. § 2 Kessel (siehe beiliegender Kehrtarif). Sind Wärmeeinheiten (WE) oder Kilokalorien (kcal)

angegeben, so muss dies in Kilowatt umgerechnet werden. 1000 kcal (WE) entsprechen 1,16 kW.

Sonstige Kosten laut Kehrtarif

Den Aufwand des Hin- und Rückweges darf der Rauchfangkehrer grundsätzlich nicht in Rechnung stellen.

Die Hauptüberprüfung hat alle 4 Jahre zu erfolgen, die Kosten dafür dürfen pro Gebäude (bis zu 3 Wohneinheiten) maximal € 23,25 betragen. Bei der Hauptüberprüfung hat der Rauchfangkehrer alle reinigungspflichtigen Anlagen auf ihre Brandsicherheit hin zu überprüfen und hierbei festgestellte Mängel der Behörde schriftlich mitzuteilen. Diese Gebühr darf nicht auf einen jährlichen Durchschnittsbetrag aufgeteilt werden!

Abmeldung eines Rauchfanges

Wird ein Rauchfang abgemeldet, so dürfen laut Landesregierung für diesen Rauchfang keine Kosten mehr in Rechnung gestellt werden. Der Rauchfang muss also nicht mehr verschlossen werden, es muss auch nicht die Feuerstätte entfernt werden. Die Abmeldung hat schriftlich beim Rauchfangkehrer zu erfolgen, betrifft einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr, die Feuerstätte darf in dieser Zeit nicht benützt werden.

Detaillierte Jahresrechnung

Der Rauchfangkehrer hat auf Verlangen am Jahresende innerhalb eines Monats unentgeltlich eine detaillierte Jahresrechnung auszufolgen. Wenn schon zu Jahresbeginn eine genaue Aufstellung erwünscht wird, so bezeichnet man dies als Gebührennachweis. Auch dieser ist unentgeltlich auszustellen und beinhaltet eine Vorschau aller Kehrarbeiten, wie sie gem. Feuerpolizeiordnung durchgeführt werden müssen.

3. Wechsel des Kaminkehrers

Gemäß § 124 Gewerbeordnung ist es erlaubt, den Kaminkehrer zu wechseln. Tirol ist eingeteilt in 30 Kehrgebiete. Erfolgt der Wechsel innerhalb des Kehrgebietes, in dem meist 2 bis 3 Kehrbetriebe zur Auswahl stehen, muss der neue Kaminkehrer verpflichtend den neuen Kunden aufnehmen. Gibt es in dem jeweiligen Kehrgebiet nicht mehr als 2 Rauchfangkehrer, so ist der Wechsel in ein anderes Kehrgebiet zulässig, es besteht in diesen Fällen Annahmepflicht des neuen Kaminkehrers. Durch

vertragliche Vereinbarung ist es aber auch möglich, jeden anderen Rauchfangkehrbetrieb zu beauftragen.

Vorgangsweise:

- Beim Gemeindeamt bzw. Stadtmagistrat nachfragen, welche Rauchfangkehrbetriebe für die jeweilige Gemeinde zuständig sind.
- Ein Wechsel ist nur außerhalb der Kehrperiode, d.h. von Mai bis September möglich.
- Den neuen Rauchfangkehrer anrufen und ihn ersuchen, künftig die Kehrarbeiten durchzuführen.
- Der neue Rauchfangkehrer meldet den Wechsel dem bisherigen Rauchfangkehrer. Dieser hat dann unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den neuen Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an den Inhaber des Kehrobjektes zu übermitteln.

Anmerkungen:

- Der neue Kaminkehrer ist verpflichtet, einem Wechsel zuzustimmen und den neuen Kehrkunden aufzunehmen (innerhalb des Kehrgebietes).
- Es dürfen grundsätzlich keine zusätzlichen Fahrtkosten verrechnet werden, außer:
 - wenn der neue Kaminkehrer das neue Kehrobjekt nicht in den betrieblichen Arbeitsablauf eingliedern kann. Das bedeutet, dass ab der Grenze des nächstgelegenen Kehrobjektes das amtliche Kilometergeld und zusätzlich für die Fahrzeit je angefangene zehn Minuten € 7,75 verrechnet werden dürfen (§ 5 Abs. 6 Kehrverordnung).
 - der Wechsel zu einem Kaminkehrer eines anderen Kehrgebietes beruht auf einer vertraglichen Vereinbarung, nach der die Fahrtkosten ebenfalls verrechnet werden dürfen.

Im Anhang finden Sie eine Liste der Kehrgebiete mit den jeweils zuständigen Rauchfangkehrbetrieben.

4. Berechnungsbeispiele gemäß Kehrtarif 2005

Einfamilienhaus oder Wohnung

Bis 4 Geschosse

Feuerungsanlage:

Kachelofen (wie auch Zusatzherd)

Kehrfristen: viermal jährliche Kehrung bzw. Überprüfung

Rechenbeispiel:

Tarifpost A. Rauchfänge 1a) „alle anderen“	€	32,59
Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 3 (Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	<u>16,30</u>
Jahreskehr- bzw. -überprüfungskosten Kamin	€	48,89
Kachelofen bzw. Zusatzherd	€	<u>0,00</u>
Gesamtjahreskosten netto	€	48,89
20 % MWSt	€	<u>9,78</u>
Gesamtjahreskosten brutto	€	58,67

zusätzlich:

Hauptüberprüfungsgebühr lt. § 7 (alle 4 Jahre) netto	€	23,25
= incl. MWST	€	27,90

Einfamilienhaus oder Wohnung

Bis 4 Geschosse

Feuerungsanlage:

Zentralheizung (Heizöl extra leicht), keine Brennwerttechnik

Kehrristen: Rauchfang 1x jährlich

Kessel 1x jährlich

Rechenbeispiel:

Tarifpost A. Rauchfänge 1a) „1 mal jährl.“	€	18,53
Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 3 (Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	<u>9,27</u>
Jahreskehr- bzw. -überprüfungskosten Kamin	€	27,80
Kessel gem. Tarifpost B. 2. (bis 35 kW)	€	<u>23,45</u>
Gesamtjahreskosten netto	€	51,25
20 % MWSt	€	<u>10,25</u>
Gesamtjahreskosten brutto	€	61,50

zusätzlich:

Hauptüberprüfungsgebühr lt. § 7 (alle 4 Jahre) netto	€	23,25
= incl. MWST	€	27,90

Weiters ist jährlich eine Abgasmessung vorgeschrieben. Da diese auch vom Heizungsinstallateur oder Servicedienst durchgeführt werden kann, gilt freie Preisvereinbarung.

Einfamilienhaus oder Wohnung

Bis 4 Geschosse

Feuerungsanlage:

Zentralheizung (Heizöl extra leicht), mit Brennwerttechnik

Kehrfristen: Rauchfang 1x jährlich

Keine Kesselreinigung

Alle 5 Jahre Dichtheitsprüfung des Rauchfanges

Rechenbeispiel:

Tarifpost A. Rauchfänge 1a) „1 mal jährl.“	€	18,53
Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 3 (Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	<u>9,27</u>
Jahreskehr- bzw. -überprüfungskosten Kamin	€	27,80
Kessel	€	<u>0,00</u>
Gesamtjahreskosten netto	€	27,80
20 % MWSt	€	<u>5,56</u>
Gesamtjahreskosten brutto	€	33,36

zusätzlich:

Hauptüberprüfungsgebühr lt. § 7 (alle 4 Jahre) netto	€	23,25
= incl. MWST	€	27,90

Weiters ist jährlich eine Abgasmessung vorgeschrieben. Da diese auch vom Heizungsinstallateur oder Servicedienst durchgeführt werden kann, gilt freie Preisvereinbarung.

Alle 5 Jahre ist eine Dichtheitsprüfung des Rauchfanges durchzuführen. Die Gebühr dafür beträgt gem. Tarifpost D. Sonstige Leistungen Punkt 6.a) je angefangene halbe Stunde und Person € 23,25 netto

Einfamilienhaus oder Wohnung

Bis 4 Geschosse

Feuerungsanlage:

Zentralheizung (Gas), mit Brennwerttechnik

Kehrfristen: Rauchfang 1x jährlich

Keine Reinigung der Feuerstätte (Gasheizung)

Alle 5 Jahre Dichtheitsprüfung des Rauchfanges

Rechenbeispiel:

Tarifpost A. Rauchfänge 1a) „1 mal jährl.“	€	18,53
Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 3 (Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	<u>9,27</u>
Jahreskehr- bzw. -überprüfungskosten Kamin Gasfeuerstätte	€	<u>27,80</u> <u>0,00</u>
Gesamtjahreskosten netto	€	27,80
20 % MWSt	€	<u>5,56</u>
Gesamtjahreskosten brutto	€	33,36

zusätzlich:

Hauptüberprüfungsgebühr lt. § 7 (alle 4 Jahre) netto	€	23,25
= incl. MWST	€	27,90

Weiters ist alle 3 Jahre eine Abgasmessung vorgeschrieben. Da diese auch vom Heizungsinstallateur oder Servicedienst durchgeführt werden kann, gilt freie Preisvereinbarung. Ebenfalls alle 3 Jahre ist eine technische Überprüfung der Gasfeuerstätte durch einen Gasinstallateur vorzunehmen. Alle 5 Jahre ist eine Dichtheitsprüfung des Rauchfanges durch den Rauchfangkehrer durchzuführen. Die Gebühr dafür beträgt gem. Tarifpost D. Sonstige Leistungen Punkt 6.a) je angefangene halbe Stunde und Person € 23,25 netto

Einfamilienhaus oder Wohnung

Bis 4 Geschosse

Feuerungsanlage:

Zentralheizung (Pellets), mit Brennwerttechnik

Kehrfristen: Rauchfang 2x jährlich

Kessel: 2x jährlich

Alle 5 Jahre Dichtheitsprüfung des Rauchfanges

Rechenbeispiel:

Tarifpost A. Rauchfänge 1a) „2 mal jährl.“	€	25,56
Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 3 (Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	<u>12,78</u>
Jahreskehr- bzw. -überprüfungskosten Kamin	€	38,34
Pelletsessel 2 x jährl. € 23,45	€	<u>46,90</u>
Gesamtjahreskosten netto	€	85,24
20 % MWSt	€	<u>17,05</u>
Gesamtjahreskosten brutto	€	102,29

zusätzlich:

Hauptüberprüfungsgebühr lt. § 7 (alle 4 Jahre) netto	€	23,25
= incl. MWST	€	27,90

Weiters ist jährlich eine Abgasmessung vorgeschrieben. Da diese auch vom Heizungsinstallateur oder Servicedienst durchgeführt werden kann, gilt freie Preisvereinbarung. Alle 2 Jahre sind automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen für feste Brennstoffe auf ihre Betriebssicherheit hin überprüfen zu lassen. Alle 5 Jahre ist eine Dichtheitsprüfung des Rauchfanges vom Rauchfangkehrer durchzuführen. Die Gebühr dafür beträgt gem. Tarifpost D. Sonstige Leistungen Punkt 6.a) je angefangene halbe Stunde und Person € 23,25 netto

Einfamilienhaus oder Wohnung

Bis 4 Geschosse

Feuerungsanlage:

Zentralheizung (Heizkessel mit Holz beheizbar)

Kehrfristen: Rauchfang: 4x jährliche Kehrung bzw. Überprüfung

Kessel: 4x jährliche Kehrung bzw. Überprüfung

Rechenbeispiel:

Tarifpost A. Rauchfänge 1a) „alle anderen“	€	32,59
Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 3 (Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	<u>16,30</u>
Jahreskehr- bzw. -überprüfungskosten Kamin	€	48,89
Kessel 4 x jährl. € 23,45 (nur wenn tatsächlich 4 x gekehrt wurde!)	€	<u>93,80</u>
Gesamtjahreskosten netto	€	142,69
20 % MWSt	€	<u>28,54</u>
Gesamtjahreskosten brutto	€	171,23
Hauptüberprüfungsgebühr lt. § 7 (alle 4 Jahre) netto	€	23,25
= incl. MWST	€	27,90

Die Hauptüberprüfungsgebühr darf bei mehreren Heizungsanlagen nur einmal (alle 4 Jahre) verrechnet werden.

Weiters ist jährlich eine Abgasmessung vorgeschrieben. Da diese auch vom Heizungsinstallateur oder Servicedienst durchgeführt werden kann, gilt freie Preisvereinbarung.

5. Die Arbeiterkammer empfiehlt dem Konsumenten

- ❖ Aus einer Rechnung mit nur einer Endsumme erkennt man nicht, welche Leistungen der Rauchfangkehrer verrechnet hat. Daher: Detaillierte Jahresabrechnung anfordern, welche der Rauchfangkehrer unentgeltlich ausstellen muss!
- ❖ Der Kehrtarif ist ein Höchstattarif, der Rauchfangkehrer darf nicht mehr verlangen, er kann aber weniger verlangen.
- ❖ Längere Zeit (für mindestens 1 Jahr) nicht benützte Rauchfänge schriftlich beim Rauchfangkehrer abmelden: Für diese dürfen dann keinerlei Kosten verrechnet werden. Diese nicht benützten Rauchfänge müssen nicht (mehr) verschlossen werden.
- ❖ Bei Kachelöfen-, Zusatzherdkaminen und Holz-Zentralheizungen muss der Kaminkehrer 4 x jährlich das Kehrobjekt aufsuchen. Macht er dies nicht 4x jährlich, ist die Jahresgebühr von € 48,89 in Frage zu stellen, da gemäß ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) nicht die volle Leistung erbracht worden ist.
- ❖ Einzelfeuerstätten (Kachelöfen, Zusatzherde, nicht Zentralheizungen) können selbst gereinigt werden. Falls Sie diese Arbeit doch dem Rauchfangkehrer übertragen, kann er den tatsächlichen Zeitaufwand verrechnen.
- ❖ Der Rauchfangkehrer hat gem. § 11 Abs. 1 TFPO den Zeitpunkt der Reinigung oder Überprüfung mindestens zwei Tage vorher bekannt zu geben, außer der Verfügungsberechtigte stimmt einer Kehrung auch ohne Bekanntgabe oder einen Tag vorher zu.
- ❖ Bei Halbjahres- oder Quartalsrechnungen ist darauf zu achten, dass unter Umständen bereits die vollen Jahreskosten in der 1. Rechnung verrechnet wurden. Bei Ölheizung oder Gasheizung, bei denen nur 1x jährlich gekehrt wird, wird dann die Jahresgebühr von € 27,80 (Kamin) bereits im 1. Halbjahr verrechnet. Im 2. Halbjahr darf diese Position dann nicht mehr aufscheinen.
- ❖ Leistungen, die der Kaminkehrer (von sich aus) nicht erbracht hat, darf er nicht in Rechnung stellen. Wird allerdings die Kontrolle bzw. Kehrung verweigert, darf er trotzdem den vollen Tarif in Rechnung stellen.
- ❖ Darauf achten, dass bei Gasheizungen nur alle 3 Jahre eine Abgasmessung erforderlich ist!

Anhang:

Tirol ist in folgende Kehrgebiete mit den jeweils zuständigen Rauchfangkehrbetrieben eingeteilt:

BEZIRK INNSBRUCK-STADT

Kehrgebiet 1:

Anton Spielmann, 6020 Innsbruck, Stamser Feld 4, Tel. 285374

Klaus Angermair, 6020 Innsbruck Lohbachweg D 68, Tel. 287474

Kehrgebiet 2:

Michael Graupp, 6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße – Viaduktbogen 93, Tel. 570628

Lukas Unteregger, 6020 Innsbruck, Anton-Rauch-Straße 16, Tel. 266252

Kehrgebiet 3:

Michael Graupp, 6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße – Viaduktbogen 93, Tel. 570628

Alfons Mitterdorfer, 6020 Innsbruck, Guppstraße 47/Stöcklgebäude, Tel. 347040

Walter Ortner, 6020, Amraser Straße 59, Tel. 343355

Kehrgebiet 4:

Martin Windbichler, 6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße 16 D, Tel. 579892

Franz Jirka, 6020 Innsbruck, Universitätsstraße 25, Tel. 583093

Markus Riha, 6020 Innsbruck, Anichstraße 3, Tel. 577681

Kehrgebiet 5:

Michael Steinbacher, 6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 25, Tel. 586080

Franz Reitter, 6020 Innsbruck, Weingartnerstraße 93, Tel. 574328

Kehrgebiet 6:

Franz Jirka, 6020 Innsbruck, Universitätsstraße 25, Tel. 583093

Markus Riha, 6020 Innsbruck, Anichstraße 3, Tel. 577681

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Kehrgebiet 7:

Johann Trettler, 6068 Mils, Oswald-Milser-Straße 3, Tel. 05223/41055

Markus Würtenberger, 6067 Absam, Krüseweg 22, Tel. 05223/52583

Kehrgebiet 8:

Josef Waibl, 6112 Wattens, Weißstraße 8, Tel. 05224/52221

Herbert Moritz, 6060 Hall i. T., Schopperweg 2, Tel. 05223/41369

Kehrgebiet 9:

Ing. Wolfgang Wieser, 6143 Matrei a. Br., Brennerstraße 22, Tel. 05273/6339

Konrad Henökl, 6150 Steinach a. Br., Kranebitten 192, Tel. 05272/2261

Kehrgebiet 10:

Leonhard Widauer, 6175 Kematen, Unterperfuss 5, Tel. 05232/2760

Markus Janek, 6142 Mieders, Langer Bichl 7, Tel. 05225/64836

Christian Kocsis, 6166 Fulpmes, Industriegelände 2 A, Tel. 0664/210 61 50

Kehrgebiet 11:

Franz Dietrich, 6100 Seefeld, Münchner Straße 103, Tel. 05212/2780

Rudi Rohowsky, 6410 Telfs, Saglweg 16, Tel. 05262/62581

Leonhard Widauer, 6175 Kematen, Unterperfuss 5, Tel. 05232/2760

BEZIRKE IMST/LANDECK

Kehrgebiet 12:

Stefan Frieß, 6460 Imst, Birkenweg 7, Tel. 05412/66780

Markus Schleich, 6414 Mieming, Barwies 280, Tel. 0664/34 31 916

Kehrgebiet 13:

Gerhard Heis, 6444 Längenfeld, Unterlängenfeld 201, Tel. 05253/5317

Markus Kolednik, 6433 Ötz, Dorfstraße 21, Tel. 05252/6289

Siegfried Schleich, 6422 Stams, Siedlung 141

Kehrgebiet 14:

Paul Wimmer, 6471 Arzl i. P., Osterstein 120, Tel. 05412/66189

Mag. Anton Walser, 6500 Landeck, Katlaunweg 3, Tel. 05442/62301

Kehrgebiet 15:

Hermann Jirka, 6541 Pfunds 291, Tel. 05474/5303

Christian Sturm, 6531 Ried i. O. 141, Tel. 05472/6504

Kehrgebiet 16:

Siegfried Kaiser, 6561 Ischgl 120, Tel. 05444/5348

Markus Traxl, 6572 Flirsch 118, Tel. 05447/5240

BEZIRK REUTTE

Kehrgebiet 17:

Ing. Heinrich Ginther, 6644 Elmen Nr. 31 A, Tel. 05635/505

Weinberger Hartwig, 6600 Lechaschau, Ottilienweg 4, Tel. 05672/64984

Kehrgebiet 18:

Lukas Singer, 6600 Reutte, Am Sportplatz 3, Tel. 05672/72093

Mag. Hermann Wilhelm, 6632 Ehrwald, Florentin-Wehner-Weg 30 A, Tel. 05673/3436

BEZIRK SCHWAZ

Kehrgebiet 19:

Robert Huber jun., 6290 Mayrhofen, Edergasse 518, Tel. 05285/63431

Gabi Schiestl, 6283 Hippach, Ramsau 4, Tel. 05282/4060

Hermann Neuhauser, 6292 Finkenberg, Dornau 352, Tel. 05285/62989

Kehrgebiet 20:

Reinhard Druckmüller, 6130 Schwaz, Archengasse 48, Tel. 05242/62391

Klaus Ruepp, 6130 Schwaz, Innsbrucker Straße 57, Tel. 05242/63769

Kehrgebiet 21:

Lydia Haselwanter, 6200 Buch b. J., St. Margarethen 161 A, Tel. 05244/62077

Walter Lindner, 6200 Jenbach, Ledergasse 14, Tel. 05244/66744

Hermann Wimpissinger, 6272 Kaltenbach 123, Tel. 05283/2413

BEZIRK KUFSTEIN

Kehrgebiet 22:

Rauchfangkehrermeister Stiefmüller GmbH & Co. KG, 6250 Kundl, Dorfstraße 68,
Tel. 05338/7335

Anton Troger, 6230 Münster 545 A, Tel. 05337/8118

Kehrgebiet 23:

Manfred Riedmann, 6323 Bad Häring, Schönau 71, Tel. 05332/71111

Helga Stegmayr, 6330 Schwoich, Egerdach 51, Tel. 05372/93207

Kehrgebiet 24:

Ing. Angelika Weigand-Berger, 6300 Wörgl, Dr.-Franz-Stumpf-Straße 3,
Tel. 05332/73698

Wolfgang Winkler, 6240 Radfeld, Siedlung 153 B, Tel. 05337/63548

BEZIRKE KITZBÜHEL/KUFSTEIN

Kehrgebiet 25:

Therese Ziernhöld, 6361 Hopfgarten i. Br., Kühle Luft 25, Tel. 05335/2479

Josef Prem KG, 6351 Scheffau, Blaiken 62, Tel. 05358/8121

Kehrgebiet 26:

Erwin Jirka KEG, 6330 Kufstein, Kaiserbergstraße 27, Tel. 05373/42205

Erwin Jirka KEG, 6341 Ebbs, Unterweidach 25, Tel. 05373/42205

Kehrgebiet 27:

Florian Huber, 6380 St. Johann, Wegscheidgasse 5, Tel. 05352/62415
Johannes Harasser, 6391 Fieberbrunn, Rosenegg 44, Tel. 05354/56261

Kehrgebiet 28:

Viktor Huber Rauchfangkehrermeister, 6370 Kitzbühel, Jochberger Straße 102, Tel.
05356/71616
Martin Orthofer KG, 6365 Kirchberg, Bockern 47, Tel. 05357/3495

BEZIRK LIENZ**Kehrgebiet 29:**

Wolfgang Forstlechner, 9971 Matrei i. O., Pattergasse 21 A, Tel. 04875/6184
Herbert Lenzhofer, 9900 Thurn, Dorf 26, Tel. 04852/65465

Kehrgebiet 30:

Werner Grissmann, 9900 Lienz, Albin-Egger-Straße 14, Tel. 04852/63903
Hermann Mitteregger, 9920 Sillian 207, Tel. 04842/6863